

**1. BEZEICHNUNG DES BERUFES**

5 0913 03 04 Gyakorló ápoló

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFES

Praktizierende Pflegefachkraft

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- grundlegende pflegerische und Assistenzaufgaben auszuführen;
- Instrumente für verschiedene Untersuchungen mit Instrumenten und Labortests, diagnostische sowie therapeutische Eingriffe vorzubereiten bzw. die Mitglieder des medizinischen Teams bei deren Durchführung zu unterstützen;
- ein sicheres Pflegeumfeld zu schaffen sowie mit infektiösem Material und Ausrüstung vorschriftsmäßig umzugehen;
- die Symptome des Patienten zu beobachten, zu interpretieren und zu dokumentieren, physiologische Anomalien anzuzeigen sowie lebensbedrohliche Parameter zu identifizieren;
- mit der Wiederbelebung zu beginnen;
- seine/ihre Arbeit unter der Anleitung einer zur Leitung befugten Pflegekraft als Mitglied des Pflegeteams zu verrichten;
- in der Lage zu sein, in dringenden und bedrohlichen Fällen zu intervenieren, zu helfen, Schmerzen zu erkennen, zu messen und nach Anweisung Eingriffe durchzuführen;
- angemessen mit dem Patienten, den Angehörigen und den Mitgliedern des Pflegeteams zu kommunizieren.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE DER INHABER/DIE INHABERIN DER ZEUGNISERLÄUTERUNG AUSÜBEN KANN

3239 Allgemeine/r Assistent/in im Gesundheitswesen
3239 Allgemeine Pflegefachkraft
3239 Krankenpflegekraft

(*) Bemerkungen:

¹ in der Originalsprache. | ² Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | ³ Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugnislerläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DER ZEUGNISERLÄUTERUNG

Bezeichnung und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde Ministerium für Innovation und Technologie												
Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international) NQR Stufe: 5 EQR Stufe: 5 DKRS-Nummer: 5	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Um zur Grundprüfung für die jeweilige Branche zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre erfolgreich abgeschlossen haben oder seine/ihre Vorkenntnisse, die angerechnet werden können, umfassen bereits die Anforderungen der Grundprüfung für die jeweilige Branche. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die Berufsausbildung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre und das erfolgreiche Absolvieren eines zusammenhängenden Berufspraktikums. Wenn der Student/die Studentin eine Grundprüfung für die jeweilige Branche ablegen muss, ist die Grundprüfung für die jeweilige Branche auf folgende Weise gewichtet anzurechnen: Die branchenbezogene Grundprüfung fließt mit der folgenden Gewichtung in das Ergebnis der beruflichen Prüfung ein: Branchenbezogene Grundprüfung: %, Berufliche Prüfung: %												
Seriennummer der Zeugniserläuterung: CXK A lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung der Zeugniserläuterung: 2023.12.07	Bezeichnungen und Noten für die theoretischen und praktischen Fächer der branchenbezogenen Grundprüfung und der beruflichen Prüfung anhand einer fünfstufigen Skala Branchenbezogene Grundprüfung: Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt Berufliche Prüfung zentral interaktiv <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Grundlagen und Grenzgebiete der Patientenversorgung und Pflege</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Projektaufgabe</td> </tr> <tr> <td>Grundpflege, Krankenpflege, Assistenz und pflegerische Aufgaben/Handlungen/Eingriffe, die von einer Pflegefachkraft durchgeführt werden</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent</td> <td style="text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	Grundlagen und Grenzgebiete der Patientenversorgung und Pflege	5	Projektaufgabe		Grundpflege, Krankenpflege, Assistenz und pflegerische Aufgaben/Handlungen/Eingriffe, die von einer Pflegefachkraft durchgeführt werden	5			Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent	100%	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform	5
Grundlagen und Grenzgebiete der Patientenversorgung und Pflege	5												
Projektaufgabe													
Grundpflege, Krankenpflege, Assistenz und pflegerische Aufgaben/Handlungen/Eingriffe, die von einer Pflegefachkraft durchgeführt werden	5												
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent	100%												
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform	5												
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulbildung	Internationale Abkommen												
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess													
Rechtsgrundlagen Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Regierungsverordnung 319/2020 (VII. 1.) über die Änderung der Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Gesetz Nr. LXXX von 2019 über die berufliche Bildung.													

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG EINES DIPLOMS

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Verteilung der Stundenzahl auf das gesamte Programm
Gesamte Ausbildungsdauer	2376 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Im Falle eines Grundschulabschlusses (Sekundarstufe 1) 5-jährige Ausbildung, im Falle eines Abiturs 2-jährige Ausbildung.
- Arbeitsmedizinische Untersuchung ist erforderlich.
- Ein bestandener medizinischer Eignungstest ist für die Ausübung einer Tätigkeit im Gesundheitswesen erforderlich, und zwar gemäß der Verordnung Nr. 40/2004 (IV.26.) des Ministeriums für Gesundheit, Soziales und Familie (vorbehaltlich der Einschränkungen, die die Eignung für Tätigkeiten im Gesundheitswesen ausschließen).
- § 4 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung Nr. 33/1998 (VI.24.) des Ministeriums für öffentliche Wohlfahrt zur medizinischen Untersuchung der Eignung für das Gesundheitswesen, der fachlichen bzw. der persönlichen hygienischen Eignung und zu deren Begutachtung bestimmt die Untersuchung der fachlichen Eignung.

Sonstige Informationen:

BERUFSPRAKTISCHES FACH	STUNDEN
Ärztlich geführte Medikation	12 Stunde
Komplexes klinisches Simulationspraktikum	12 Stunde
Vitalparameter und Verabreichung von Spritzen - Praktikum in ambulanten Arztpraxen	12 Stunde
Zellbiologie	12 Stunde
Allgemeine Krankenpflege und -betreuung	12 Stunde
Grundlegende Pharmakologiekenntnisse	12 Stunde
Allgemeine Laborkenntnisse	12 Stunde
Grundkenntnisse in Rehabilitation und Physiotherapie	12 Stunde
Innere Medizin und die einschlägige Pflegekunde	12 Stunde
Chirurgie und die einschlägige Pflegekunde	12 Stunde
Klinische Kenntnisse und die einschlägige Pflegekunde	12 Stunde
Klinisches Praktikum	12 Stunde
Klinisches Praktikum	12 Stunde

BERUFSTHEORETISCHES FACH	STUNDEN
Arbeitnehmerkenntnisse	12 Stunde
Fremdsprachenkenntnisse für Arbeitnehmer	12 Stunde
Grundkenntnisse der Medizinethik und der Patientenrechte	12 Stunde
Grundlagen der Kommunikation	12 Stunde
Aufbau des menschlichen Körpers	12 Stunde
Grundkenntnisse über Erste-Hilfe-Leistung	12 Stunde
Arbeits- und Unfallschutz, Patientensicherheit	12 Stunde
Grundlagen von Pflege und Betreuung	12 Stunde
Ärztlich geführte Medikation	12 Stunde
Grundlegende einschlägige/fachspezifische Kenntnisse in Chemie und Biochemie	12 Stunde
Grundlegende einschlägige fachspezifische Kenntnisse in Physik und Biophysik	12 Stunde
Medizininformatik	12 Stunde
Medizinische Terminologie	12 Stunde
Grundlagen des Medizinrechts und der Medizinethik	12 Stunde
Zellbiologie	12 Stunde
Der menschliche Organismus und seine Funktion	12 Stunde
Allgemeine Hygienevorschriften	12 Stunde
Allgemeine Krankenpflege und -betreuung	12 Stunde
Grundlegende Pharmakologiekenntnisse	12 Stunde
Kommunikation	12 Stunde
Allgemeine Laborkenntnisse	12 Stunde
Grundkenntnisse in Rehabilitation und Physiotherapie	12 Stunde
Grundlagen der Soziologie	12 Stunde
Grundlagen der Psychologie	12 Stunde
Öffentliche Gesundheitsfürsorge, Gesundheitsförderung	12 Stunde
Grundkenntnisse in Pädagogik und der Patienteninformation	12 Stunde

Innere Medizin und die einschlägige Pflegekunde	12 Stunde
Chirurgie und die einschlägige Pflegekunde	12 Stunde
Klinische Kenntnisse und die einschlägige Pflegekunde	12 Stunde
Klinische Kenntnisse in Geburtshilfe-Gynäkologie	12 Stunde
Klinische Kenntnisse in Neurologie	12 Stunde
Klinische Kenntnisse in Psychiatrie	12 Stunde
Klinische Kenntnisse in Geriatrie	12 Stunde
Zusammenhängendes Berufspraktikum	160 Stunde
Insgesamt	712 Stunde

Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen sowie die Programmpläne sind zugänglich unter: <https://ikk.hu>
Der vorliegende Diplomzusatz wurde auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes zur Berufsausbildung formuliert.

Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: <https://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2023.12.07

L. S.